

Förderung von Schulgärten in der Gemarkung Wernigerode für alle Schulformen

1. Förderziel

Der Schulgarten ist Teil des naturnahen Schulumfeldes und bietet einen nachhaltigen Lernort für alle Altersstufen. Als ein Aspekt zur Umweltbildung deckt ein Schulgarten zahlreiche Kompetenzen ab, welche dort praktisch vermittelt werden können. Hierzu zählen handwerklich- technische Fähigkeiten die bei der Errichtung und der Pflege des Schulgartens erlernt werden können. Sobald der Schulgarten angelegt ist, werden die gartenbaulichen Fähigkeiten ausgebaut beispielsweise die Aussaatzeitpunkte und Fruchtreife verschiedener Pflanzen. Während der Zeit zwischen Aussaat und Ernte muss der Schulgarten regelmäßig gepflegt werden dies erfordert organisatorische- und kommunikative Fähigkeiten zwischen den Schülern und den Lehrern. Dazwischen können das Pflanzenwachstum und die Interaktion mit den Insekten beobachtet werden, hieraus lassen sich sehr gut Themen mit Bezug zur Biodiversität und Artenkenntnis ableiten und beispielsweise in den Biologieunterricht einbinden. Die Förderung des Schulgartens vereint damit die Ziele der nachhaltigen und gesundheitsbewussten Ernährung mit der Umweltbildung bei körperlicher Bewegung und bringt den Unterricht aus dem Klassenraum in die Praxis.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanlage und Erweiterung von Schulgärten zum Zweck der dauerhaften Einbindung in den Schulunterricht. Es wird sowohl das Anlegen von Schulgärten auf Brachflächen mit Rohbodenanschluss gefördert als auch die Errichtung von Hochbeeten und Kräuterspiralen auf befestigten Untergründen. Hierbei können Hochbeete, Kräuterspiralen und Gärten auf Rohbodenflächen miteinander kombiniert werden.

Die Anschaffung von Pflanzen und Saatgut zählen mit zu den geförderten Maßnahmen, besonders geeignet sind beispielsweise folgende Pflanzen: Pfefferminze, Schnittlauch Ringelblumen (diverse Gewürz- und Gartenkräuter) und Erdbeere. Bei den Sträuchern sind es Brombeere, Johannisbeere, Quitte, Holunder. Als Bäume werden folgende Arten empfohlen: Apfel, Birne, Pflaume, Aprikose und Kirsche.

Weiterhin werden alle mit der Ein- und Errichtung verbundenen Materialien zum Aufbau eines Schulgartens gefördert sowie, die Anschaffung von bedarfsgerechten Gartenkleingeräten (z. B. Schubkarren, Hacken, Spaten, Gartenscheren, Materialien zur Hilfe der Bewässerung),

Materialkosten zum Bau von Gerätehäusern und Geräte-Unterständen sowie zum Bau oder zur Beschaffung von sonstigem Gartenmobiliar (z. B. Regale, Tische, Sitzgelegenheiten, Beschattungen, Hinweistafeln),

Beschaffungen von sonstigen Materialien zur Abtrennung der Beete, Umzäunungen, Steine oder Rindenmulch.

3. Mindestanforderungen:

3.1. Mindestkriterien Einbindung in den Unterricht

- Begrünung eines Schulgartens in Form von Beeten auf dem Schulgelände, Hochbeete und Kräuterspiralen,
- Behandlung des Themas Schulgarten in mindestens 2 (weiterführende Schulen 3) Fächern im Unterricht, verbindliche Verankerung des Schulgartenprojekts in den Unterricht und in den Jahresarbeitsplänen,
- Mehrjährige Beteiligung der Schüler/Schülerinnen an dem Schulgartenprojekt mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen je nach Klassenstufe,
- Behandlung von Themen wie regionale Produkte, globales Lernen, ökologische Produktion, soziales Lernen, Biodiversität, usw.

Die Mindestkriterien aus den oben aufgeführten Punkten, müssen mindestens in 2 Punkten erfüllt werden.

3.2. Mindestkriterien zur Pflege und Planung des Schulgartens

- Mischung von mindestens vier Pflanzenarten zum Zweck der Ernte und des Verzehrs, oder mit der Verwendung in Form von Projektwochen die das Thema bewusste Ernährung beinhalten,
- Hochbeete und Kräuterspiralen auf befestigten Flächen müssen rückbaufähig bleiben und dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden,
- Auf Brachflächen mit Rohbodenanschluss ist die Schulgartenfläche gegen unbeabsichtigtes Betreten abzusichern oder gegebenenfalls einzuzäunen,
- Als Pflanzen zur Aussaat können alle auf dem Markt angebotenen Saatgutsorten beschafft werden, es werden hierbei besonders alte Gemüse und Obstsorten aus der regionalen Umgebung empfohlen.

3.3. Höhe der Förderung

Gefördert werden sämtliche Kosten welche zur Errichtung eines Schulgarten erforderlich sind und durch Rechnungen nachgewiesen werden können.

Die Förderung beträgt bis zu **50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** für die Umsetzung des Projektes, höchstens jedoch **1.500,00 €** je Schulgarten und Schule.

4. Allgemeine Hinweise

Bodenaushub

Gegebenenfalls ist das Einholen von Leitungsauskünften bzw. Schachterlaubnissen erforderlich. Bei der Anpflanzung von Fassadengrün an Gebäudewänden sind vorhandene Leitungen der Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen. Der in gem. DIN 18920 geforderte Abstand von 2,50 Meter zu Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) ist einzuhalten.

(Stadtwerke Wernigerode und Telekom)

5. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an alle Schulformen in der Gemarkung Wernigerode die einen Beitrag zur Förderung der Umweltbildung, innerstädtischer Biodiversität und zur schonenden Umgang natürlicher Ressourcen leisten möchten.

Förderbedingung ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung/der Durchführung der Schulgartenprojekte.

Hinweis: Die Finanzierung des Schulgartens will Hilfe zur Selbsthilfe fördern. Die Fördermittel dienen der Anschubfinanzierung von Schulgartenprojekten. Ein Förderantrag ist besonders dann erfolgreich, wenn eine hohe Eigenbeteiligung erkennbar ist oder Drittmittel (z.B. Förderverein, Sponsoren etc.) eingesetzt werden. Als Hilfestellung für die weitere Eruiierung von Fördermöglichkeiten haben wir die folgende Hinweisliste erstellt:

5.1 Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähig ist die Pflanzung aller in der Tabelle aufgeführten Pflanzenarten, die den angegebenen Mindestanforderungen entsprechen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen:

- a) Die gesetzlichen Bestimmungen für die Umsetzung von Pflanzungen (z.B. Nachbarschaftsrecht, Leitungen) und Errichtung baulicher Anlagen sind zu berücksichtigen.
- b) Je Schule und Förderzeitraum wird maximal ein Antrag gefördert.
- c) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- d) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf die beantragte Maßnahme bzw. der Kauf des Pflanzenmaterials noch nicht abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung haben Antragstellende ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- e) Die Stadt Wernigerode weist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen, in anonymisierter Form auf die Förderung hin.
- f) Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, dass über Anträge bzw. Zuwendungen informiert, Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgegeben und geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchgeführt werden.

Antrags- und Förderverfahren

Antragsverfahren

Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- a) ein Lageplan des Gartens, Hochbeete oder Kräuterspiralen als Auszug aus der Flurkarte oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung beispielsweise als Luftbilddarstellung durch einen Browser im Internet,
- b) Ein Nachweis des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an dem Gartengrundstück (zum Beispiel Grundbuchauszug, Pachtvertrag),
- c) Gegebenenfalls die mit dem Schulträger, der Schule oder dem Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffene Vereinbarung, aus der hervorgeht, inwieweit der Antragsteller den Schulgarten für die Schule oder Kindertageseinrichtung betreibt,
- d) Schriftliches oder Online-Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand (Angebot für Pflanz- und Baumaterial ggf. mit Pflanzung).

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragsstellenden ebenfalls schriftlich informiert.

Auszahlung der Fördermittel

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung (Baumarkt, Gärtnerei, Garten Landschaftsbauunternehmen, usw.)
- ein Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquittung in Kopie),
- Foto des geförderten Schulgartens nach Errichtung.

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

6. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 24.03.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf

Wernigerode, den 15.06.2026